

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Borken
(Abfallentsorgungssatzung)

vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

1. Der Kreis Borken betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Kreis Borken kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben i.S. von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird, der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher (EGW).
3. Die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der EGW in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Borken umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung), die Kompostierung und Vermarktung organischer Abfälle sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken – insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden – wahrgenommen.

§ 3
Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis Borken bzw. die von ihm beauftragte Dritte stellen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a) Kompostierungsanlage Gescher-Estern,
 - b) Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Velen-Nordvelen,
 - c) dezentrale Annahmestellen (derzeit eingerichtet in Gescher-Estern, Gronau, Legden, Raesfeld, Vreden, auf den ehemaligen Deponien in Borken-Hoxfeld und Ahaus-Alstätte)
 - d) Grünabfallkompostierungen auf dem Gelände der ehemaligen Deponien Ahaus-Alstätte und Borken-Hoxfeld,
 - e) Schadstoffzwischenlager Borken-Hoxfeld,
 - f) Elektronik-Schrott-Demontage Gronau.

2. Für Grünabfälle aus den Städten Bocholt und Isselburg steht die Grünkompostierungsanlage des Entsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Bocholt (ESB) zur Verfügung.

3. Die Zuordnung zu den einzelnen Entsorgungsanlagen hat wie folgt zu erfolgen:
 - a) In der Kompostierungsanlage Gescher-Estern sind die im Kreis Borken anfallenden Bio- und Grünabfälle zu entsorgen; die zugelassenen Abfallarten sind in der **Anlage 1** aufgeführt,
 - b) zur Behandlung in der MBA sind die in der **Anlage 2** genannten Abfallarten zugelassen,
 - c) die in der **Anlage 3** genannten Abfälle sind zu den dezentralen Annahmestellen zu verbringen,
 - d) die in der **Anlage 4 a und 4 b** genannten Abfallarten sind zur Kompostierung auf der ehemaligen Deponie Borken-Hoxfeld und auf der ehemaligen Deponie in Ahaus-Alstätte zugelassen,
 - e) die in der **Anlage 5** genannten Abfälle sind zum Schadstoffzwischenlager zu verbringen; im Einzelfall ist vor der Anlieferung eine Deklarationsanalyse vorzulegen,
 - f) die in der **Anlage 6** genannten Abfälle sind zur Elektronik-Schrott-Demontage zu verbringen.

Soweit Abfallarten mehreren Anlagen zugewiesen sind, ist die konkrete Zuordnung vor Anlieferung mit dem Kreis bzw. der von ihm beauftragten Dritten im Hinblick auf die Beschaffenheit des Abfalls abzustimmen.

4. Der Kreis Borken ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung zu den Entsorgungsanlagen nach den Absätzen 2 und 3 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Für Abfälle aus der kommunalen Sammlung können zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich neben den in Abs. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen weitere Andienungsstellen festgelegt werden.

§ 4**Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle**

1. Zum Behandeln, Lagern und Ablagern sind die in den Anlagen 1 bis 6 genannten Abfälle (zugelassene Abfallarten) aus privaten Haushaltungen, soweit sie im Kreis Borken angefallen sind, generell zugelassen. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Abfälle in den Anlagen nicht genannt sind, sind sie von der Entsorgung ausgeschlossen.
2. Der Kreis bzw. die von ihm beauftragte Dritte behält sich vor, zur Überprüfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse zu fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig zu machen. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Borken ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Weitere Abfälle können vom Kreis Borken entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 5**Schadstoffhaltige Abfälle**

§ 2 Abs. 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen. Diese sind gem. § 11 dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Borken das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Borken bzw. die EGW diese Abfälle nicht seinerseits bzw. ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreis Borken liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach Satz 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter/Pächter) ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
2. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) zu überlassen.
3. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Borken bzw. von der beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Borken diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

4. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis Borken nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 - d) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und soweit der Kreis Borken nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt.
5. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis Borken erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise verwertet oder beseitigt werden.
6. Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung gem. Abs. 4 ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen und ähnliche Nachweise) zu belegen. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur im Einzelfall und befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrags bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.
7. Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ist befreit, wer Abfälle aus privaten Haushaltungen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1, 2, 4 und 5 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Borken dafür gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern an den nach § 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Annahme bestimmte Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Die Betriebsordnung wird bei den von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Kreis Borken erlassen.
2. Von der Benutzung der in § 3 aufgeführten Entsorgungsanlagen können Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger ausgeschlossen werden, wenn dafür andere geeignete Annahmestellen zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten regelt im einzelnen die jeweilige Betriebsordnung. Über die zur Verfügung stehenden Annahmestellen für Kleinanlieferer geben die Abfallberatungsstellen der kreisangehörigen Gemeinde oder die EGW Auskunft.

3. Anlieferungsfahrzeuge, die für das Befahren der Deponie nicht oder nur in begrenztem Umfang geeignet sind, können abgewiesen werden. Anlieferungen können abgewiesen werden, wenn die Ladung nicht ausreichend, z.B. durch Abdeckplanen oder Netze, gesichert ist. Pressmüllwagen, Container und Mulden sind mit einer Volumenangabe zu beschriften. Die Aufschrift hat in wetterfester Form in mindestens 20 cm Schrifthöhe linksseitig an den Sammelbehältern zu erfolgen.
4. Der Kreis Borken oder die von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach Gebührensatzung bzw. Entgeltregelung zu zahlenden Kosten hinaus zu tragen.

§ 10 Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis Borken stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen (durch Beauftragung Dritter) sicher. Insbesondere stellt der Kreis Borken die Verwertung von Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Holz, Papier, Glas, Metall, Kunststoffen, Textilien, Reifen, Baumischabfällen und sperrigem Hausmüll durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen (Wertstoffhöfe) sicher. Die Annahmebedingungen sind in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - a) Altpapier und Altpappe sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Bioabfälle sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
3. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis Borken im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Getrennthalten von Abfällen

1. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können bzw. einer besonderen Behandlung bedürfen, Sammelsysteme (z.B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem, Wertstoffsammelstellen, Schadstoffmobil oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen eingerichtet sind, sind diese Abfälle getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelstellen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Das gilt auch für Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV.
2. Die Anlieferer (Erzeuger und Besitzer) haben gem. § 4a LAbfG NW zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LAbfG NW Abfälle zur Verwertung bereits an ihrer Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
3. Von der Verpflichtung zur Getrennthaltung an der Anfallstelle nach Abs. 2 S. 1 kann der Kreis Borken durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall auf Antrag entbinden.

§ 12 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Borken bzw. der von ihm beauftragten Dritten jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Borken zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 13 Zurückweisung von Abfällen

1. Der Kreis Borken oder die von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn
 - a) trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen wird, dass die Abfälle im Kreis Borken angefallen sind,
 - b) Abfälle mit Stoffen, die nach § 11 getrennt gehalten werden müssen, oder mit brennbaren oder ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder
 - c) Anforderungen der für die jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geltenden Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
2. Im Falle des Abs. 1 können über die eigentlichen Benutzungsgebühren/-entgelte hinaus auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben werden.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
3. Den Beauftragten des Kreises Borken ist zur Überwachung gemäß § 40 KrW-/AbfG i.V.m. § 35 LAbfG NW ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Borken sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Borken berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Borken ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Die dem Kreis Borken im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung wird durch die EGW als beauftragte Dritte wahrgenommen. Die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gem. §§ 38, 15, 13 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 6 LAbfG obliegende Pflicht zur Abfallberatung bleibt davon unberührt.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis Borken bzw. der beauftragten Dritten obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
Die Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen können aufgrund tariflicher oder betrieblicher Vereinbarungen an einigen Tagen im Jahr schließen. Geänderte Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Borken bzw. von der beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Borken über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen worden sind.
3. Der Kreis Borken bzw. die beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der in § 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Borken“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind – soweit sie nicht der Gebührenregelung nach Abs. 1 unterfallen – Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von der vom Kreis Borken beauftragten EGW direkt in Rechnung gestellt werden. Die EGW bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte der Zustimmung des Kreises Borken. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.

§ 19**Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 - b) Abfälle unter Verstoß gegen §§ 4 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a – f Abfälle anliefert,
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich gemäß § 12 meldet,
 - e) entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 - f) Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt,
 - g) der Verpflichtung zur Getrennthaltung gemäß § 11 nicht nachkommt,
 - h) entgegen den Anordnungen nach § 17 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder entwendet oder
 - i) gegen die Betriebsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 verstößt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Kreises Borken vom 17.06.1999 in der Fassung der Änderung v. 4.12.2003 außer Kraft.